



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Merkblatt

Periodische Wiederinstandstellungen (PWI)

1. Ausgangslage

Güterwege sind der Alterung und Abnutzung unterworfen. Mit dem Instrument "periodische Wiederinstandstellung" soll der Wert der umfangreichen landwirtschaftlichen Infrastruktur erhalten werden. Entsprechende Projekte zur Instandsetzung von überwiegend landwirtschaftlich genutzter Infrastruktur können mit Finanzhilfen unterstützt werden.

2. Definition

2.1. Periodische Wiederinstandstellungen / Instandsetzungen (nachfolgend PWI genannt)

Unter PWI – auch Instandsetzungen genannt – werden periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des gesamten Bauwerkes, wie Reprofilierung, Erneuerung der Deckschicht (z. B. Verschleisssschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung OB oder Belagsüberzug bei Belagswegen), Überholung der Entwässerungsanlagen (z. B. Spülen, Kanalfernsehen) und von Kunstbauten verstanden. Solche Arbeiten – periodisch alle zwei bis drei Jahrzehnte – gehen über den laufenden Unterhalt hinaus und sind von den regelmässig auszuführenden Unterhaltsarbeiten abzugrenzen.

2.2. Laufender Unterhalt

Der laufende Unterhalt oder auch betrieblicher Unterhalt genannt, umfasst Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Nutzung einer Anlage (Kontrolle, Reinigung, Pflegearbeiten, Winterdienst, laufende Reparaturen), für welche in der Regel nur leichte Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Der laufende Unterhalt kann nicht mit Beiträgen aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden.

Im Vergleich zum laufenden Unterhalt unterscheidet sich eine PWI durch den in der Regel längerfristig geplanten Einsatz schwerer Maschinen und Geräte.

2.3. Sanierung / Ausbau

Mit Sanierungen oder Ausbauten werden substanzielle Verbesserungen (Behebung von strukturellen Schäden, Tragfähigkeitsverbesserung, Strukturwerterhöhung, etc. bei Weganlagen) oder umfassendere Werkerhaltungsmassnahmen realisiert. Dazu sind separate Sanierungs- oder Ausbauprojekte vorzusehen.

Im Vergleich zur Sanierung oder einem Ausbau unterscheidet sich eine PWI durch die beschränkten Massnahmen zur blossen Substanz- und Werterhaltung der Anlage.

2.4. Wiederherstellung

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von beschädigten landwirtschaftlichen Infrastrukturen infolge Elementar- respektive Unwetterereignissen.

3. Zweck des Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt definiert eine gemeinsame Sprachregelung und steckt die Eckpfeiler zur Beurteilung von Beitragsgesuchen für die periodische Wiederinstandstellung ab.

4. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Das nachfolgende Beurteilungsraster stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

Bund

- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1); insbesondere Art. 17 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2, Art. 24 sowie Anhang 3
- Kreisschreiben 1/2023 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW); Detailregelungen für die periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Kanton

- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113)
- Strategie Strukturverbesserungen 2030; insbesondere Kap. 5.2 Ziff. 8 und 6.1

5. Grundsätze für die Unterstützungsmöglichkeit

5.1. Unterstützbare Anlagen

Die Möglichkeit einer PWI steht gemäss Strategie Strukturverbesserungen 2030 lediglich für Güterwege zur Verfügung.

5.2. Allgemein

Ein PWI-Projekt kann nur unterstützt werden, wenn

- die Anlage in der Hügelzone, innerhalb der Bergzonen I – IV sowie im Sömmerungsgebiet liegt;
- die Anlage ausserhalb von Bauzonen liegt;
- die Anlage die entsprechenden technischen Grenzwerte der ASP sowie die einschlägigen Normen erfüllt (bspw. bei Weganlage eine genügende Tragfähigkeit etc.);
- die Fahrbahnbreite im Durchschnitt eine maximale Breite von 3.6m aufweist (in Ausnahmefällen 4.2m);
- das landwirtschaftliche Interesse > 50% beträgt und die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe erfüllt sind;
- in der Vergangenheit ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt ist;
- allfällige frühere Subventionsbedingungen und Auflagen eingehalten worden sind;
- die Gesamtkosten bei gemeinschaftlichen Massnahmen mindestens bei Fr. 50'000.- respektive bei einzelbetrieblichen Massnahmen mindestens bei Fr. 25'000.- liegen;
- der mögliche Bundesbeitrag mindestens Fr. 3'000.- ergibt.

Für alle PWI-Massnahmen gelten die "gemeinschaftlichen" Beitragssätze.

5.3. Kombinierte Projekte

- Eine Projektkombination PWI – Sanierung/Ausbau (Kombi-Projekt) ist möglich, sofern es aus verwaltungsökonomischen Überlegungen sinnvoll und zweckmässig ist, die PWI-Massnahme und die Sanierungs-/Ausbaumassnahme*n subventionstechnisch gemeinsam zu behandeln.
- Die Sanierungs-/Ausbaumassnahmen müssen in ihrer Gesamtheit die Kriterien eines eigenständigen Sanierungs- oder Ausbauprojektes erfüllen.
- Bei einem Kombi-Projekt sind i.d.R. die Beitragssätze der Sanierungsmassnahme anzuwenden.
- Die in einem Kombi-Projekt unterstützten Sanierungs-/Ausbaumassnahmen unterliegen dem Zweckentfremdungsverbot bzw. der Garantieerklärung.
- Für Kombi-Projekte muss allenfalls ein Baukostenverteiler erstellt werden. Reine PWI können i.d.R. mit dem Unterhaltskostenverteiler realisiert werden.

5.4. Wiederkehrperioden

Periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des gesamten Bauwerkes, wie Reprofilierung, Erneuerung der Deckschicht (z. Bsp. Verschleisssschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung OB bei Belagswegen), Überholung der Wegentwässerungsanlagen (z. B. Spülen, Kanalfarnsehen) und von Kunstbauten. In der Regel längerfristig geplanter Einsatz schwerer Maschinen und Geräte.

Verbesserungsart	Wiederkehrperiode in Jahren
Kieswege	8
Belagswege	12

5.5. Weitere Auflagen/Bedingungen

- Keine Beiträge an vor der Zusicherung ausgeführte Arbeiten.
- Gemeinschaftliche und gebietsweise koordinierte PWI-Projekte sind anzustreben.
- **Keine Voraussetzung** für die Unterstützung der PWI ist, dass der Bau des Objektes ursprünglich mit Beiträgen aus Strukturverbesserungskrediten Bund und Kanton unterstützt worden ist.
- **Nicht als PWI** unterstützt wird bei Wegen eine Änderung der Art der Fahrbahnoberfläche durch Einbau einer bituminös gebundenen Deckschicht (OB, Belag, Asphaltrecycling-Material) auf einem Kiesweg („Kies bleibt Kies“). Begründung: keine schleichende Asphaltierung des Wegenetzes unter dem Titel „PWI“.
- **Beitragsberechtigt** sind nur effektiv ausgeführte Arbeiten. Die Zahlungen richten sich nach Art. 59 SVV (Bund).
- Ein Abzug für nichtlandwirtschaftliche Interessen ist nicht erforderlich.

6. Allgemeines zu Verfahren / Unterlagen

Die PWI-Projekte können administrativ vereinfacht behandelt werden. Die Einreichung eines Beitragsgesuchs erfolgt mit dem entsprechenden PWI-Formular, welches die ASP zur Verfügung stellt.

6.1. Folgende Punkte sind zu prüfen:

- Einholen der kantonalen Mitberichte, sofern sich das Objekt in einem Bundesinventar befindet.
- Abklärung, ob gemäss kantonomer Gesetzgebung eine Baubewilligung respektive schliesslich für das Programm eine Publikation nach Art. 97 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig ist.
- Beurteilung des seit der Erstellung erfolgten laufenden Unterhaltes und einer zweckmässigen Unterhaltsorganisation.
- Abklärung, ob allfällige Auflagen bei der Erstellung des Instand zu setzenden Objekts eingehalten wurden.

- Abklärung, ob die bei der Erstellung des Instand zu setzenden Objekts seinerzeit verlangten Ersatzmassnahmen nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vorhanden sind und gepflegt (unterhalten) werden.
- Kein Grundbucheintrag und keine Erklärung des Werkeigentümers gemäss Art. 62 SVV (Bund) nötig.

7. Schlussbemerkungen

Aus der Einhaltung der obgenannten Beurteilungskriterien kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus Bodenverbesserungskrediten abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Münsingen, 1. Januar 2024

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion



Christoph Rudolf
Abteilungsleiter

Roger Stucki
Leiter Fachstelle Tiefbau